

**Konsolidierte Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2009

Die 2. Änderungssatzung ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Sie gilt für Studierende, die das Studium nach dem SS 2009 aufnehmen. Sie gilt auch für Studierende, die nach dem Sommersemester 2009 in das dritte oder fünfte Studiensemester eintreten.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Das Studium soll grundsätzlich für Ingenieur Tätigkeiten in allen Arbeitsgebieten von Bauingenieuren befähigen.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die Planung, die Herstellung und den Betrieb von Bauwerken eigenverantwortlich und selbständig auszuführen. Vielfältige Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Baufirmen, in der Bauwirtschaft und in Ingenieurbüros, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freiberuflichen Praxis.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 6. Studiensemester in die Studienschwerpunkte:
 - Infrastrukturplanung und Bauprozessmanagement (Civil Engineering, s. Anlage S. 2a)
 - Konstruktiver Ingenieurbau (Structural Engineering, s. Anlage S. 2b)
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist nach dem 5. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt zugeordnet. Es gibt kein Anrecht, dass ein bestimmter Studienschwerpunkt jedes Semester wiederholt wird.

§ 3

Module und Leistungsnachweise, Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflicht- oder Wahlpflichtfächern. Pflichtfächer sind die Fächer, die für die Erreichung des Studienziels verbindlich sind. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede(r) Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl aus den im Studienplan angebotenen Fächern treffen. Wahlfächer und Wahlzusatzfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und zur zusätzlichen Vertiefung des Lehrstoffes dienen. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Wahlzusatzfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Studienfortschritt, Eintritt in das Schwerpunktstudium sowie in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des 2. Studiensemesters sind entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in folgenden Fächern: B1207, B1201, B1210 und B1203 (siehe Anlage) Prüfungsleistungen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen).
- (2) Bis zum Ende des 2. Studiensemesters sind aus den Modulen B-01, B-03, B-06 und B-07 (siehe Anlage) mindestens 14 ECTS-Kreditpunkte durch erfolgreiche Prüfungsleistungen nachzuweisen. Andernfalls ist ein Eintritt in das 3. Fachsemester nicht möglich.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester sind aus den Fächern der ersten drei Studiensemester 70 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (4) In das Schwerpunktstudium kann nur eintreten, wer nach erfolgreicher Teilnahme am praktischen Studiensemester mindestens 25 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen B-016 und B-017 (siehe Anlage) nachweist.

§ 5

Studienplan

Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl und die Studieninhalte dieser Fächer,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
5. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 6

Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

Als praktisches Studiensemester ist das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden.

§ 8 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 6 Wochen. Es ist in der Regel vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des 2. Studiensemesters auf Baustellen abzuleisten. Eine fachspezifische Vorpraxis kann auf Antrag vom Praxisbeauftragten der Fakultät Bauingenieurwesen angerechnet werden.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Jedem Modul ist mindestens eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. Das Gewicht dieser Noten ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die diesen Modulen zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Hierbei wird das Modul Bachelorarbeit (B-26) doppelt gewichtet.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note gemäß § 11 Abs. 4 der RaPO berechnet.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit soll im 7. Studiensemester durchgeführt werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters sowie der Prüfungen in den Modulen, die laut Studienplan bis zum 4. Studiensemester abgeschlossen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professoren der Fakultät ausgegeben. Bei fächerübergreifenden Aufgabenstellungen sind mehrere Aufgabensteller zulässig.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beschreibt.

§ 13 Anwendung von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 8. August 2007 gelten in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die 2. Änderungssatzung ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Sie gilt für Studierende, die das Studium nach dem SS 2009 aufnehmen. Sie gilt auch für Studierende, die nach dem Sommersemester 2009 in das dritte oder fünfte Studiensemester eintreten

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 1. Oktober 2007 gilt für die Studierenden fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf**

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Pflichtmodule (Studiensemester 1 - 5)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	LV-Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Art	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ / Art der Prüfung ¹⁾ / Dauer in min
B-01	Mathematik	B1201	Mathematik	10	SU/Ü	10	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-02	Informatik	B1202	Informatik	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-120
B-03	Bauphysik	B1203	Bauphysik	8	SU/Ü/Pr	9	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 120-180
B-04	Werkstoffe und Materialverhalten I	B1209	Chemie	4	SU/Ü/Pr	5	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-120
		B1205	Werkstoffe im Bauwesen I	6	SU/Ü/Pr	7	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 120-180
B-05	Darstellen und Zeichnen	B1106	Konstruktives Zeichnen und CAD I	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / schrP o. PStA / ---
		B2101	Darstellende Geometrie und Freihandzeichnen	4	SU/Ü	5	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-120
B-06	Grundlagen der Baustatik	B1207	Baustatik I	10	SU/Ü	10	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 180
B-07	Konstruieren und Planen I	B1108	Bauleitplanung	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-120
		B1210	Baukonstruktion	4	SU/Ü	5	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 180
B-08	Bauprozessmanagement I	B3101	Baubetrieb I, Baurecht I und Betriebswirtschaftslehre	6	SU/Ü	6	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-09	Bauinformatik I	B3102	CAD II	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B4101	Programmierung	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-10	Konstruieren und Planen II	B3103	Grundlagen des Verkehrswegebbaus	6	SU/Ü	6	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B3204	Vermessung	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-11	Ingenieurbau I	B3208	Baustatik II	6	SU/Ü	7	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B3106	Geotechnik I	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-12	Englisch	B3207	English in technical contexts I	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-13	Wasserwirtschaft I	B4102	Grundlagen der Wasserwirtschaft	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-14	Ingenieurbau II	B4103	Massivbau I	6	SU/Ü	7	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B4104	Geotechnik II	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150

B-15	Ingenieurbau III	B4105	Holzbau I	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B3209	Stahlbau I	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-16	Praxisseminar	B5101	Präsentationstechnik, Baustellensicherheit, Präsentation	5	SU/Ü	5	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-17	Praktikum	B5102	Praktikum	20	Pr	25	LN u./o. TN / -- / --
	Gesamt		SWS	129	ECTS	150	

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt.

2a. Studienschwerpunkt Infrastrukturplanung und Bauprozessmanagement (Civil Engineering)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	LV-Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Art	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ / Art der Prüfung ¹⁾ / Dauer in min
B-18	Wahlmodul	B61NN	Fachliches Wahlpflichtfach I lt. Studienplan	2	SU/Ü	2	s. Studienplan
		B71NN	Fachliches Wahlpflichtfach II lt. Studienplan	2	SU/Ü	2	s. Studienplan
B-19	Bausanierung und Gebäudeausrüstung	B6101	Technische Gebäudeausrüstung	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B6102	Brandschutz und Bauwerksanierung	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-20	Baurecht	B7101	Baurecht II	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-21	Projektarbeit (CE)	B6203	Interdisziplinäres Projekt (CE)	8	SU/Ü	9	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-22	Bauprozessmanagement II	B6104	Baubetrieb II	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B7102	Baubetrieb III	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-23	Landverkehrswegebau	B6105	Straßenbau	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B7103	Bahnbau	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-24	Wasserwirtschaft II	B7108	Wasserbau	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B6113	Siedlungswasserwirtschaft	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-25	Bauinformatik II	B6107	CAE im Verkehrs- und Wasserbau	4	SU/Ü	5	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-26	Bachelorarbeit	B7104	Bachelorarbeit	--	--	8	
	Gesamt		SWS	50	ECTS	60	

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt.

2b. Studienschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau (Structural Engineering)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	LV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ / Art der Prüfung ¹⁾ / Dauer in min
B-18	Wahlmodul	B61NN	Fachliches Wahlpflichtfach I lt. Studienplan	SU/Ü	2	2	s. Studienplan
		B71NN	Fachliches Wahlpflichtfach II lt. Studienplan	SU/Ü	2	2	s. Studienplan
B-19	Bausanierung und Gebäudeausrüstung	B6101	Technische Gebäudeausrüstung	SU/Ü	2	2	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B6102	Brandschutz und Bauwerksanierung	SU/Ü	4	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-20	Baurecht	B7101	Baurecht II	SU/Ü	4	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-27	Projektarbeit (SE)	B6208	Interdisziplinäres Projekt (SE)	SU/Ü	8	9	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-28	Ingenieurbau IV	B6209	Massivbau II	SU/Ü	8	8	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B6214	Stahl- und Holzbau II	SU/Ü	6	6	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-29	Ingenieurbau V	B6111	Baustatik III	SU/Ü	4	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
		B6115	Grundlagen der Baudynamik	SU/Ü	4	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-30	Bauinformatik III	B6112	FEM im Ingenieurbau	SU/Ü	2	3	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-31	Werkstoffe und Materialverhalten II	B7106	Werkstoffe im Bauwesen II	SU/Ü/Pr	4	4	LN u./o. TN / schrP o. PStA / 90-150
B-26	Bachelorarbeit	B7104	Bachelorarbeit	--	--	8	
	Gesamt		SWS	50	ECTS	60	

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

ECTS	= European Credit Transfer System
LN	= Leistungsnachweis
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
TN	= Teilnahmenachweis
Ü	= Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 20. Oktober 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Oktober 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Oktober 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Oktober 2009.